



Landkreis
Mainz-Bingen

Informationsblatt
zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für SchülerInnen der
Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien (Sekundarstufe II)
sowie der Berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der SchülerInnen zu den Schulen in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Schülerfahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr.

Unter welchen Voraussetzungen übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

1. Der/die SchülerIn muss in Rheinland-Pfalz wohnen und eine Schule im Landkreis Mainz-Bingen besuchen.
2. Der/die SchülerIn muss zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart angemeldet sein.
3. **Der kürzeste übliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule muss für SchülerInnen der o. a. Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich sein.**
(Als besonders gefährlich gilt ein Schulweg in der Regel dann, wenn er über eine längere Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbarer Randstreifen führt und/oder wenn Hauptverkehrsstraßen ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtung überquert werden müssen)
4. Die Übernahme der Schülerfahrtkosten setzt einen Antrag voraus, der bei der Schule (Sekretariat) erhältlich ist.
5. Die maßgebliche Einkommensgrenze darf nicht überschritten sein für SchülerInnen der Sekundarstufe II.

Wenn Ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt (bei Sek. II), bitten wir die Fahrkarte direkt bei den Verkehrsgesellschaft (ORN, DB; AG, Stadtwerke ...) zu bestellen.

Einkommensgrenzen

Die Fahrtkostenübernahme ist einkommensabhängig. Sofern die maßgebliche Einkommensgrenze überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten für die Sek. II. Es gelten die Einkommensgrenzen aus der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung.

Die Fahrtkosten werden von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf gesonderten Antrag übernommen, sofern Sie einen Antrag auf Lernmittelfreiheit stellen oder gestellt haben und Sie einen Gutschein für den/die Fahr SchülerIn erhalten.

<p>Nach der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung erhalten SchülerInnen Fahrtkosten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • falls sie im Haushalt beider Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 € oder • falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 € oder • falls sie im Haushalt eines Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 € nicht übersteigt. <p>Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich dieser Betrag um 3.750 €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushalts wohnt.</p>	Die Einkommensgrenze beträgt somit für SchülerInnen im Haushalt		
	der Eltern*	eines Elternteils	
	ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
	zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
	drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
	vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR usw.
	* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt		
	Bei SchülerInnen, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben , ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten zu berücksichtigen, in deren Haushalt der/die SchülerIn zuletzt gelebt hat. Für die Einkommensgrenze ist auch in diesen Fällen maßgebend, ob der/die SchülerIn bei beiden Eltern oder bei nur einem Elternteil gelebt hat.		
	Bei volljährigen SchülerInnen sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen. Für verheiratete SchülerInnen tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.		

-Seite 2 Antrag Sek II-

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist/sind bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen die/der Personensorgeberechtigte/n und bei volljährigen Schülern und Schülerinnen der/die SchülerIn selbst.

Wann und wie oft ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten ist online auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu stellen. Für SchülerInnen der Klassenstufen 11-13 ist bei Bedarf für jedes Schuljahr ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten zu stellen. Ein neuer Antrag ist darüber hinaus erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben durch Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels oder Wiederholung einer Schulklasse usw. ändern.

In welcher Höhe übernimmt der Landkreis Mainz-Bingen die Schülerfahrtkosten?

Sofern SchülerInnen der Sekundarstufe II einen Anspruch auf die Übernahme der Schülerfahrtkosten haben, ist von den Personensorgeberechtigten ein Eigenanteil wie folgt zu zahlen:

Preisstufe 21 (Stadtbereich Ingelheim)

Aug - Dez.17	27,20 €	pro Monat
Jan – Juli 18	27,90 €	

Preisstufe 31 (Stadtbereich Bingen)

Aug - Dez.17	33,80 €	pro Monat
Jan – Juli 18	34,20 €	

Preisstufe 1 (1 Tarifwabe)

Aug - Dez.17	38,50 €	pro Monat
Jan – Juli 18	39,50 €	

Übrigen Preisstufen

Aug - Dez.17	39,63 €	pro Monat
Jan – Juli 18	40,66 €	

Für Fahrausweise, deren Preise sich nicht nach Tarifwaben berechnen, z.B. Fahrkarten der DB AG und der ORN außerhalb des Tarifgebietes der RNN, entspricht der Eigenanteil den **übrigen Preisstufen**.

Tarifänderungen im laufenden Schuljahr werden zum 1. des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt. Änderungen der Höhe des Eigenanteils bleiben vorbehalten.

Der Eigenanteil ist für höchstens zwei SchülerInnen einer Familie zu zahlen.

Wie ist der Eigenanteil zu zahlen?

Die Personensorgeberechtigten können den Gesamteigenanteil nach Anforderung auf eines der Konten der Kreiskasse Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, einzahlen

oder

den Landkreis Mainz-Bingen ermächtigen, den zu zahlenden Eigenanteil in monatlichen Raten von dem von Ihnen angegebenen Bankkonto einzuziehen. Die gewünschte Zahlungsart ist auf dem Formblatt „SEPA-Lastschriftmandat“ anzugeben.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Eigenanteil erlassen?

Die Zahlung des Eigenanteils für eine Schüler-Abonnement-Karte kann derzeit auf Antrag erlassen werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder der/die SchülerIn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU), Arbeitslosengeld II, oder Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB 12 (Grundsicherung) erhalten. Haben die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt, so sind die Verhältnisse desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der/die SchülerIn lebt. Ggf. sind des Weiteren, auch ohne eigenes Personensorgerecht, die im Haushalt lebende Partnerin/ der im Haushalt lebende Partner eines Elternteils anzugeben. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Wann werden die Fahrausweise ausgegeben?

Bei rechtzeitiger Antragstellung erhalten die SchülerInnen, die erstmals eine weiterführende Schule besuchen, die Fahrausweise (Schüler-Abo-Jahreskarten) in der Regel am 1. Schultag nach den Sommerferien, ausgehändigt.

Bei **Verlust** des kompletten Schüler-Abo-Kartenblockes wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 € einmalig Ersatz ausgegeben, welcher über die jeweilige Schulleitung mit dem dort erhältlichen Vordruck direkt beim Verkehrsträger zu beantragen ist.

Das Laminieren der Fahrkarten führt zu deren Ungültigkeit!

Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch die Antragsteller zu ersetzen sind. Die Schüler-Abo-Karte ist unverzüglich über die Schulleitung, die das Rückgabedatum vermerkt, der Kreisverwaltung zurück zu geben, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Soweit die Schüler-Abo-Karte nicht oder verspätet zurückgegeben wird, müssen wir den vom Verkehrsträger berechneten Fahrpreis in Rechnung stellen.

Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Schülerbeförderung?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Schulleitungen oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, Fachbereich Schülerbeförderung/ ÖPNV, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132//787-2230, 06132/787-2231 oder 06132/787-2232 gerne zur Verfügung.